

Datum: 20.11.2023
Bezug: Klima/22/2023, Protokoll

Fachdienst
Klima / Umwelt / Verkehr

Prüfvermerk: Radverkehr Fischteichweg

Sachgebiet
-

Die Stadtverwaltung hatte in der Sitzung vom 18.10.2023 im Top 11 den Prüfauftrag erhalten, mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Fischteichweg zu prüfen. Die Bearbeitung erfolgte durch die Fachdienste FD 22 (Bernd Ewerth) und FD 32 (Helmut Lücht).

Bearbeitet von
Herrn Tjaden

Adresse
Stadtverwaltung
Bgm.-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

Zimmer Nr.
214

Telefon
(0 49 41) 12 - 0

Telefon-Durchwahl
(0 49 41) - 12-2610

Telefax
(04941) 12 - 552610

E-Mail
tjaden@stadt.aurich.de
Internet
www.aurich.de

Sprechzeiten
Mo.-Mi. 8.00 - 15.30
Do. 8.00 - 18.00
Fr. 8.00 - 12.30

 **Eingang**
Fischteichweg 10
26603 Aurich



1. Vorschlag: Das Hochboard (südliche Seite) wird im Bereich der Tiefgaragenzufahrt hochgenommen und eben gepflastert.

Antwort durch FD22, Ewerth

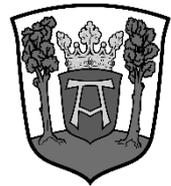
Nach örtlicher Einsicht und Prüfung konnte eine Querneigung des Radweges im Zufahrtsbereich von rd. 13 % festgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit die Bordsteinabsenkung, der inzwischen ungenutzten Zufahrt, zu entfernen und durch einen Hochbordstein mit einem Vorstand von rd. 11 cm zu ersetzen. Die Querneigung könnte mit dieser Maßnahme auf rd. 3,5 % reduziert werden. Aufgrund der Zufahrtslänge von rd. 13 m werden die Baukosten mit rd. 5.000,- € kalkuliert. Die Bauausführung hätte eine Vollsperrung des Fischteichwegs (Südseite) während der Bauzeit von 3 bis 4 Tagen zur Folge.

2. Vorschlag: Die Grenzstreifen des Radfahrstreifens (nördliche Seite) werden für eine gesteigerte Sichtbarkeit rot oder gelb eingefärbt.

Antwort durch FD22, Ewerth

Die gegenwärtige Fahrbahnmarkierung auf dem Fischteichweg ist weiß. Gemäß der Richtlinie für die Markierung von Straßen (RMS), „Kapitel 1.2 Beschaffenheit von Markierungen“, heißt es:

Markierungszeichen sind weiß. Davon unberührt sind vorübergehende Fahrstreifenbegrenzungen gelb (§ 41 Abs. 4 StVO).



3. Vorschlag: Es wird eine temporäre Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h festgelegt.

Antwort durch FD 32, Lücht

Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Im Hinblick auf die o.a. Vorgaben des § 45 Abs. 9 sind u.a. die polizeilichen Unfallzahlen mit dem Radverkehr zu betrachten. In 2020 gab es einen Unfall im Längsverkehr und einen Unfall, bei dem ein Radfahrer widerrechtlich über den Fußgängerüberweg gefahren ist. In 2021 gab es einen Unfall im Begegnungsverkehr und wiederum ein Unfall bei dem ein Radfahrender widerrechtlich über den Fußgängerüberweg gefahren ist. In 2022 gab es einen Abbiegeunfall. Unter dem Aspekt einer sehr niedrigen Unfalllage mit Radverkehrsbeteiligung, wäre eine Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h aus Sicht der Verkehrsbehörde nach § 45 Abs. 9 StVO rechtlich nicht zulässig.

Aufgrund der besonderen Verkehrssituation des Fischteichweges mit mehreren Grundstückszufahrten und insbesondere der beiden Fußgängerüberwege mit hohem Querungsverkehr hatte die Verkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h schon in Vorbereitung. Die verkehrsbehördliche Anordnung wird noch in diesem Jahr umgesetzt.

4. Vorschlag: Die Radfahrstreifen (nördliche Seite) werden bis zur Fahrbahnmitte verbreitert.

Antwort durch FD22, Ewerth

Die Breite der nördlichen Fahrbahn des Fischteichweges ergibt sich aus einer 3,00 m breiten Fahrbahn für des Kfz Verkehr und einem 1,30 m breiten Radfahrstreifen. Die Gesamtbreite resultiert somit auf 4,30 m. Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) beträgt die Regelbreite für Hauptverkehrsstraßen neben Mittelinseln (Fahrbahnteilern) 3,00 m bis 3,50 m.

Die Verbreiterung des bestehenden Radfahrstreifens auf die gegenwärtige Regelbreite von 1,85 m hätte zur Folge, dass sich die Fahrspur für den Kfz Verkehr auf 2,45 m reduziert und somit nicht mehr zulässig und befahrbar ist. Gemäß RAST 06 wird die Breite eines LKW mit einer Breite von 2,55 m zzgl. Außenspiegel angegeben.



5. Vorschlag: Es werden Schilder „Achtung Radfahrer!“ angebracht.

Antwort durch FD 32, Lücht

Nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO ist das Zeichen nur dort anzuordnen, wo Radverkehr außerhalb von Kreuzungen oder Einmündungen die Fahrbahn quert oder auf sie geführt wird und dies für den Kraftfahrzeugverkehr nicht ohne weiteres erkennbar ist. Auf der nördlichen Seite besteht derzeit ein Fahrradstreifen, der als eigenständige Fahrbahn zu betrachten ist. Der Radverkehr wird hier rechtlich neben der Fahrbahn geführt. Von daher wäre das Verkehrszeichen dort nicht zulässig. Auf der südlichen Seite (Caro) ist der Gehweg für den Radverkehr freigegeben. Durch mögliche Wechsel auf die Fahrbahn und aufgrund des beengten Verkehrsraumes im Fischteichweg sind die Voraussetzungen für die Aufstellung des VZ 138 gegeben. Die Verkehrsbehörde wird hier eine verkehrsbehördliche Anordnung zeitnah erteilen.

6. Vorschlag: Der Radverkehr wird aus dem Fischteichweg herausgenommen und über Umleitungsstrecken geführt.

Antwort durch FD 32, Lücht

Die Umsetzung dieses Vorschlages würde erhebliche Veränderungen für den allgemeinen Verkehr im Fischteichweg und in den umliegenden Straßen nach sich ziehen. Für die Einrichtung von entsprechenden Umleitungen wäre es erforderlich, die Nutzung des Radverkehrs durch Verkehrszeichen zu untersagen. Die Anordnung dieser Verkehrszeichen wäre insbesondere aufgrund der geringen Unfallrate nicht mit § 45 Abs. 9 StVO vereinbar, sofern hinsichtlich der Verkehrsentwicklungsplanung keine Änderung erfolgt.

7. Vorschlag: Der Radverkehr wird auf der Straße geführt.

Antwort durch FD 32, Lücht

Auf der Südseite (Caro) ist das Radfahren auf der Straße bereits zulässig.

Im Auftrage

Tjaden*